

**Information des Bundesministeriums der Finanzen
für Wirtschaftsbeteiligte zur Umsetzung der Vorabanmeldepflicht aus der
Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (Restriktive Maßnahmen gegen Iran) für
alle Waren, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem
Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden**

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Oktober 2010 ist die VO (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 423/2007 in Kraft getreten. Die Verordnung beinhaltet eine Verschärfung der bestehenden Sanktionen sowie die Einführung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen.

Im Rahmen der Verschärfung erfolgte unter anderem mit Artikel 27 der VO eine Ausweitung der Vorabanmeldepflicht. Diese sieht für **alle Waren**, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden, die Verpflichtung vor, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang zu übermitteln. Dadurch soll die Weitergabe von Gütern und Technologien, die unter die Gemeinsame Militärgüterliste fallen oder deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe, Ausfuhr oder Einfuhr nach dieser Verordnung verboten ist, verhindert werden.

Die Modalitäten betreffend die Verpflichtung zur Abgabe der Vorabanmeldung entsprechen den einschlägigen Bestimmungen für die summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung, einschließlich der Vorgaben für die Zollanmeldung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex - ZK -) und der Verordnung 2454/93 (Zollkodex-Durchführungsverordnung - ZK-DVO -). Die dabei im Wesentlichen zu beachtenden Regelungen werden im Folgenden dargestellt:

- 1. Allgemeine Regelungen**
 - 1.1 Anmeldepflichtige Person**
 - 1.2 Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung**
 - 1.3 Inhalt der Vorabanmeldung**
 - 1.4 Ablauf, wenn mehrere Flug-/Seehäfen im Zollgebiet der Union angefliegen/-gelaufen werden**
 - 1.5 Verzicht auf die Abgabe von Vorabanmeldungen**
- 2. Abgabe der Vorabanmeldung**
 - 2.1 Vorabanmeldung mittels Zollanmeldung**
 - 2.2 Vorabanmeldung ohne Zollanmeldung**
 - 2.3 Verfahrensweise ab 1. Januar 2011**
- 3. Ergänzende Hinweise**
 - 3.1 Ahndungsrechtliche Konsequenzen**
 - 3.2 Kontakt**

1. Allgemeine Regelungen:

1.1 Anmeldepflichtige Person

Zur Anmeldung verpflichtet ist grundsätzlich die Person, die Waren auf den jeweiligen Transportmitteln aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbringt oder die die Verantwortung für die Beförderung übernimmt, d. h. in der Regel der Frachtführer oder jede andere Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen oder ihr stellen zu lassen. Eine Vertretung ist möglich.

1.2 Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung

Die Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung ergeben sich

- für das Verbringen in das Zollgebiet der Union aus Artikel 184a ZK-DVO
- für das Verbringen aus dem Zollgebiet der Union aus Artikel 592b/842d ZK-DVO

Nachfolgend die Fristen für die Hauptverkehrsarten:

Straßenverkehr

	Frist	Rechtsgrundlage
Einfuhr	Mindestens eine Stunde vor der Ankunft bei der Eingangszollstelle	Art. 184a Abs. 4 ZK-DVO
Ausfuhr	Mindestens eine Stunde vor der Abfahrt bei der Ausgangszollstelle	Art. 592b Abs. 1 d) / 842d Abs. 1 ZK-DVO

Luftfahrtunternehmen/Frachtflugzeuge

	Frist	Rechtsgrundlage
Einfuhr (bei Kurzstreckenflügen (von einer Dauer < 4 Stunden))	Spätestens beim tatsächlichen Abheben des Flugzeuges	Art. 184a Abs. 2 a) ZK-DVO
Einfuhr (bei Langstreckenflügen)	Mindestens 4 Stunden vor Ankunft im EU-Flughafen	Art. 184a Abs. 2 b) ZK-DVO
Ausfuhr	30 Minuten vor Abflug von einem EU-Flughafen	Art. 592b Abs. 1 b) / 842d Abs. 1 ZK-DVO

Schiffsunternehmen/Handelsschiffe

	Frist	Rechtsgrundlage
Einfuhr (bei Containerfracht)	24 Stunden vor Verladen im Abgangshafen	Art. 184a Abs. 1 a) ZK-DVO
Einfuhr (bei Massen-/Stückgut)	4 Stunden vor Ankunft im EU-Hafen	Art. 184a Abs. 1 b) ZK-DVO
Einfuhr (bei kurzen Seewegen/bestimmten Beförderungsstrecken)	2 Stunden vor dem Einlaufen im ersten EU-Hafen	Art. 184a Abs. 1 c) d) ZK-DVO

Ausfuhr (bei Containerfracht)	24 Stunden vor Verladung im EU-Abgangshafen	Art. 592b Abs. 1 a) i), 842 d) Abs. 1 ZK-DVO
Ausfuhr (bei Massen-/Stückgut)	4 Stunden vor Auslaufen aus dem EU-Hafen	Art. 592b Abs. 1 a) ii), 842 d) Abs. 1 ZK-DVO
Ausfuhr (bei kurzen Seewegen/bestimmten Beförderungsstrecken)	2 Stunden vor dem Auslaufen aus dem EU-Hafen	Art. 592b Abs. 1 a) iii) iv), 842 d) Abs. 1 ZK-DVO

1.3 Inhalt der Vorabanmeldung

Datenkreis

Die Vorabanmeldung muss die in der entsprechenden Tabelle des Anhangs 30A ZK-DVO vorgesehenen Angaben enthalten und ist nach Maßgabe der Bemerkungen in diesem Anhang auszufüllen.

Wird der Zollstelle glaubhaft begründet dargelegt, dass die für die Vorabanmeldung erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt werden können, sind für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräte geschätzte Mengen- bzw. Wertangaben zulässig. Die Zollstelle, die eine Vorabanmeldung mit Schätzwerten annimmt, entscheidet, ob die Schätzwerte in der Vorabanmeldung nachträglich zu berichtigen sind.

Zusätzliche Erklärungen:

Zusätzlich ist nach Artikel 27 Abs. 3 der VO zu erklären, ob die transportierten Güter in der Gemeinsamen Militärgüterliste (Liste der Rüstungsgüter, Teil 1 Abschnitt A der Ausfuhrliste) oder der Iran-VO gelistet sind. Die Erklärungen sollten in codierter Form erfolgen und sind in ATLAS-Ausfuhr (AES) unter Verwendung der dafür vorgesehenen Unterlagencodierungen abzugeben. Auch wenn sich eine Erklärung inhaltlich auf alle in der Anmeldung enthaltenen Waren beziehen sollte, müssen in ATLAS-Ausfuhr die Unterlagencodierungen auf Positionsebene zu jeder einzelnen Warenbeschreibung gesondert abgegeben werden. Bei Ausfuhrsendungen mit Verpflichtung zur Abgabe von elektronischen Ausfuhranmeldungen ist zusätzlich zu erklären, ob die Güter in der Dual-Use-VO (EG) Nr. 428/2009 gelistet sind.

Zu verwenden sind die Unterlagencodierungen gemäß den Vorgaben im Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung und Online-Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhr im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (http://www.zoll.de/e0_downloads/c0_merkblaetter/merkblatt_online_abschreibung_version_3_0.pdf) und der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS entsprechend der Genehmigungscodierungsliste I0136 (Link: http://www.zoll.de/e0_downloads/edifact_release_aes_2_0/index.html).

Für Waren, die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, sind u. a. folgende Erklärungen von Relevanz:

- a) Erklärung des Anmelders über die Genehmigungspflicht der Waren und Technologien, die aufgrund der Iran-VO (EU) Nr. 961/2010 Einschränkungen unterliegen – „**C052/IR**“
Die Vorlage einer Genehmigung ist erforderlich.
(Gegenstück zu Codierung „Y920/IR“)
- b) Erklärung des Anmelders, dass die Waren und Technologien, **keinen** Einschränkungen nach der Iran-VO (EU) Nr. 961/2010 unterliegen – „**Y920/IR**“
(Gegenstück zu Codierung „C052/IR“)

- c) Erklärung des Anmelders über die Genehmigungspflicht der Güter und Technologien, die aufgrund der VO (EG) Nr. 428/2009 Einschränkungen unterliegen – „**X002/+Qualifikator**“
Die Vorlage einer Genehmigung ist erforderlich.
- d) Erklärung des Anmelders über die Genehmigungsfreiheit der Güter nach Anhang I der *EG-Dual-Use-VO Nr. 428/2009* – „**Y 901**“
- e) Erklärung des Anmelders, dass die Güter **nicht** vom Waffenembargo nach § 69o Abs. 1 AWW erfasst sind – „**3LNA/IR**“

1.4 Ablauf, wenn mehrere Flug-/Seehäfen im Zollgebiet der Union angefliegen/-gelaufen werden

Die Vorabanmeldung ist im Falle des Verbringens in das Gebiet der Europäischen Union grundsätzlich bei der für den ersten angefliegenen/angefahrenen Flug-/Seehafen zuständigen Zollstelle abzugeben.

In allen folgenden Flug- oder Seehäfen ist keine weitere Vorabanmeldung erforderlich. Für die Waren, die in dem betreffenden Hafen ausgeladen werden sollen, ist nur noch eine Summarische Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung abzugeben.

Diese Regelung gilt nur, soweit zwischen den Unionsflug-/seehäfen kein Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets der Union eingelegt wird. Wird ein solcher Zwischenstopp eingelegt, ist erneut eine Vorabanmeldung für sämtliche beförderte Waren abzugeben.

Im Falle des Verbringens aus der Union ist die Vorabanmeldung bei der Zollstelle abzugeben, die für den Flug-/Seehafen zuständig ist, bei dem die Entscheidung für das Verbringen aus der Union getroffen wird bzw. die Beförderung zum Verbringen aus der Union beginnt.

Werden weitere Flug-/Seehäfen angesteuert, so erkennen die dort zuständigen Zollstellen vorherige Vorabanmeldungen und ggf. durchgeführte Kontrollen an, sofern dies durch geeignete Unterlagen schlüssig nachgewiesen werden kann.

1.5 Verzicht auf die Abgabe von Vorabanmeldungen

Eine Vorabanmeldung muss nicht abgegeben werden für Waren, die im Verlauf einer Beförderung zwischen zwei im Zollgebiet der Union gelegenen Orten auf dem See- oder Luftweg dieses Gebiet vorübergehend verlassen haben, sofern die Beförderung direkt im Linienverkehr mit Flugzeug oder Schiff ohne Landung außerhalb des Zollgebiets der Union erfolgt (Linienverkehr EG über Drittland nach Artikel 38 Abs. 5 ZK).

2. Abgabe der Vorabanmeldung

2.1 Vorabanmeldung mittels Zollanmeldung

Die Vorabanmeldung kann beim Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft durch die sofortige Abgabe einer Zollanmeldung erfolgen (Artikel 182b Abs. 3 ZK). Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Modalitäten (siehe lfd. Nr. 1), insbesondere hinsichtlich der Fristen und des geforderten Datenkranzes zu beachten.

Im Fall der Ausfuhr von Waren mit Abgabe einer Ausfuhranmeldung ist für diese Waren nicht die unter Punkt 1.1 genannte Person vorabanmeldepflichtig, sondern der Anmelder/Ausführer der Ausfuhrsendung. Dem Erfordernis der Vorabanmeldung kommt der Anmelder/Ausführer durch Abgabe der schriftlichen oder elektronischen Ausfuhranmeldung nach; eine mündliche oder konkludente Anmeldung ist nach Artikel 235 ZK-DVO ausgeschlossen, da diese Ausfuhr besonderen Förmlichkeiten/Beschränkungen unterliegen. In diesen Fällen hat der Anmelder/Ausführer auch die vorgenannten Erklärungen/Codierungen vorzunehmen.

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2010 anstelle einer Vorab-Einfuhranmeldung eine Zollanmeldung abgegeben wird (vgl. Artikel 36c Abs. 1 ZK), sind die über die Angaben in der Zollanmeldung hinausgehenden Daten gemäß Anhang 30A ZK-DVO gesondert abzugeben.

2.2 Vorabanmeldung ohne Zollanmeldung

Bis zum 31. Dezember 2010 können die summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen einschließlich der in Artikel 27 VO (EU) Nr. 961/2010 genannten Erklärungen schriftlich mit Hilfe von Geschäfts-, Hafen- oder Beförderungsunterlagen vorgelegt werden, wenn diese die erforderlichen Angaben nach Anhang 30A ZK-DVO enthalten. Eine freiwillige Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung in elektronischer Form ist seit dem 26. Juni 2010 möglich.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung gilt auch für Nichtgemeinschaftswaren, die im Rahmen eines T1- oder Carnet-TIR-Versandverfahrens durch das Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden (Durchfuhr).

Eine Rückmeldung der Zollbehörden auf die abgegebene Vorabanmeldung erfolgt innerhalb der o. g. Fristen ausschließlich in den Fällen, in denen die Durchführung von Kontroll- oder Beschaumaßnahmen beabsichtigt wird. Dies gilt nicht, wenn Ausfuhrsendungen ins Ausfuhrverfahren von der zuständigen Zollstelle überlassen werden müssen.

2.3 Verfahrensweise ab 1. Januar 2011

Ab 1. Januar 2011 ist die Abgabe von Vorabanmeldungen (sog. summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen) in elektronischer Form für Waren, die in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen nach der VO (EWG) Nr. 2913/92 sowie VO (EWG) Nr. 2454/93 unabhängig vom Bestimmungs-/Herkunftsland verpflichtend. Für Sendungen aus oder in den Iran sind jedoch die „zusätzlichen Erklärungen“ nach Ziffer 1.3 erforderlich.

3. Ergänzende Hinweise

3.1 Ahndungsrechtliche Konsequenzen

Verstöße gegen die Vorabanmeldepflicht können künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Werden verbotene Güter geliefert, verkauft, weitergegeben bzw. aus- oder eingeführt oder wird gegen das Bereitstellungsverbot verstoßen, ist zudem ggf. § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes einschlägig.

3.2 Kontakt

Bei Fragen zum Inhalt dieses Merkblatts und allgemeinen Fragen zum Iran-Embargo steht Ihnen die Bundesfinanzdirektion Südost – Referat ZF 2 – als Ansprechpartner zur Verfügung. Anfragen übersenden Sie bitte vorzugsweise per E-Mail an die Sammelanschrift: awr@bfdso.bfinv.de.

In besonders gelagerten bzw. eilbedürftigen Fällen wenden Sie sich bitte telefonisch an

Herrn Frank 0911 376-3581 (Grundsatzfragen)

Frau Höptner 0911 376-3385 (Vorabanmeldung, Notifizierung, Codierungen, allgemeine Fragen)

Frau Niestroj 0911 376-3592 (Vorabanmeldung, Notifizierung, Codierungen, allgemeine Fragen)

Frau Kraus 0911 376-3409 (Vorabanmeldung, Notifizierung, Codierungen, allgemeine Fragen)